

Preise für Netznutzung und Abgaben

Gültig ab 1. Januar 2019

Netznutzung Gewerbe NNG 2019

Das Preispaket **«Netznutzung Gewerbe NNG»** beinhaltet die Abgeltungen für Netznutzung und Abgaben und gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug zwischen 50'000 kWh und 100'000 kWh pro Jahr oder einer Anschlussleistung grösser 30 kVA.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerke im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes NNG werden ein monatlicher Leistungspreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die Kosten der **Energie** richten sich nach dem gewählten Stromprodukt gemäss Preisblatt «Preise für den Energie-Bezug».

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2019 bis auf weiteres. Die Preise und die Allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

Ablese- und Abrechnungszyklus

Monatlich oder quartalsweise, wird vom EW Romanshorn festgelegt.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.7%. Sämtliche Preise in CHF bzw. Rp./kWh.

Preise	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung		
Leistungspreis (CHF/kW)		
Monatliches Leistungsmaximum pro kW	11.00	11.85
Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	4.70	5.06
Niedertarif	4.70	5.06
Swissgrid (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.24	0.26
Abgaben		
Netzzuschlag (Rp./kWh)		
Abgabe gemäss Energiegesetz	2.30	2.48
Gemeinwesen (Rp./kWh)		
Abgabe an Gemeinde	0.13	0.14

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten für Netznutzung und Energiebezug

Hochtarif Montag – Freitag je 07.00 – 20.00 Uhr
Samstag 07.00 – 13.00 Uhr

Niedertarif Montag – Samstag je 20.00 – 07.00 Uhr
Samstag – Montag 13.00 – 07.00 Uhr

Das EW Romanshorn ist berechtigt aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend zu verschieben.

2. Preiskategorien

Die Einteilung in die jeweilige Preiskategorie erfolgt aufgrund der Verbrauchszahlen des Vorjahres.

3. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

4. Blindenergiebezug

Das EW Romanshorn behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist dieser grösser als 43% des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos \phi = 0,92$), wird der Blindenergie-Überbezug zeitunabhängig verrechnet. Derzeit wird der Mehrverbrauch mit 5,5 Rp. pro Blindkilowattstunde (kVarh) verrechnet.

5. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgaben gemäss Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Romanshorn und dem EW Romanshorn werden unter der Position «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» separat ausgewiesen.

6. Gesetzliche Abgaben

6.1 Netzzuschlag

Gemäss Energiegesetz Art. 35 wird ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben. Dieser Zuschlag dient der Finanzierung der Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, des Gewässerschutzes und weiterer Massnahmen. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Abgabe fest.

6.2 Weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und eingeführt werden, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

7. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 6 und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 7 sind für das EW Romanshorn reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und weiterzuleiten sind.

8. Lastgangmessungen

Die Betriebs- und Kapitalkosten der intelligenten Messsysteme und grundsätzlich auch der übrigen Messsysteme gelten als anrechenbare Netzkosten. Die Kosten für Lastgangmessungen, die gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 alt-StromVV (01.10.2017) vor dem 1. Januar 2018 eingesetzt wurden, sind weiterhin individuell zu tragen (Art. 31e, Abs. 4 StromVV in Verbindung mit Art. 8, Abs. 5 alt-StromVV). Das heisst, die Endverbraucher, die vor dem 1. Januar 2018 von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht hatten und die Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30kVA haben diese Kosten weiterhin selbst zu tragen.

Pro Messstelle monatlich CHF 50.00 zuzüglich MwSt.

9. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie», insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes.